



## Änderung der Zivilschutzverordnung

### Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

---

#### **Artikel 27 Abs. 1**

Zur Bestimmung des Soldes der Schutzdienstpflichtigen wird neu direkt auf die Bestimmungen der Armee verwiesen (Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Februar 2018 über die Verwaltung der Armee [VVA; SR SR 510.301]). Die Armee kennt mehr Gradstufen als der Zivilschutz. Massgeblich für die Bestimmung der Soldansätze im Zivilschutz sind die jeweils gleichlautenden Grade.

#### **Anhang 1**

Da für die Bestimmung der Soldansätze neu auf die VVA verwiesen wird, kann die zweite Tabelle des Anhangs 1 (Funktion / Grad; Sold in Fr.) gestrichen werden. Zudem sind der Titel sowie der Verweis auf die Bestimmungen im Erlasskörper entsprechend anzupassen.